

# Wasserburger Heimatnachrichten

10 / 2020 MIT AMTSBLATT DER STADT WASSERBURG A. INN

29. Mai 2020

## MUSEUM WASSERBURG



*Wir haben geöffnet*

Stadt.  
Museum

DIE HABERFELDTREIBEN IN WASSERBURG  
Archivalie des Monats, Seite 10

KLIMAFREUNDLICH LEBEN  
Plastik reduzieren, Seite 12



WASSERBURG AM INN

## Bürgersprechstunden des Ersten Bürgermeisters

Der Erste Bürgermeister Michael Kölbl bietet regelmäßig Sprechstunden für Bürger im Rathaus an. Die nächste Bürgersprechstunde:

■ Dienstag, 23.06.2020, 14 bis 16 Uhr

Eine telefonische Voranmeldung mit Angabe des Besprechungsthemas ist erforderlich.

Anmeldung bitte bis spätestens 12 Uhr des vorhergehenden Freitags unter 08071 105-11.

### AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachungen werden auch auf [www.wasserburg.de/bekanntmachungen](http://www.wasserburg.de/bekanntmachungen) veröffentlicht.

## Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Wasserburg a. Inn erlässt aufgrund der Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

### Impressum

Die Wasserburger Heimatnachrichten sind das Amtsblatt der Stadt Wasserburg a. Inn.

Herausgeber, Anzeigen, Druck und Verlag: Druckerei Weigand, Wambach und Peiker GmbH

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Stadt Wasserburg a. Inn, Redaktion: Andreas Hiebl

#### Anschrift der Redaktion:

Wasserburger Heimatnachrichten  
 Marienplatz 2 · 83512 Wasserburg a. Inn  
 Telefon (0 80 71) 1 05-19 · Telefax (0 80 71) 1 05 70  
 E-Mail: [whn@wasserburg.de](mailto:whn@wasserburg.de)  
 Internet: [www.wasserburg.de](http://www.wasserburg.de)

#### Verantwortlich für den Anzeigenteil:

Druckerei Weigand, Wambach und Peiker GmbH  
 Leitung: Herbert Wambach

#### Anschrift des Verlages:

Druckerei Weigand, Wambach und Peiker GmbH  
 Dr.-Fritz-Huber-Str. 12 · 83512 Wasserburg a. Inn  
 Telefon (0 80 71) 39 04 · Telefax (0 80 71) 63 99  
 E-Mail: [info@weigand-druck.de](mailto:info@weigand-druck.de)  
 Internet: [www.weigand-druck.de](http://www.weigand-druck.de)

Auflage: 6.300 Stück

Verteilung an alle Haushalte der Stadt Wasserburg a. Inn

Erscheinung: Freitags, 14tägig

Druck: Offsetdruck auf umweltfreundlichem Papier

Die Wasserburger Heimatnachrichten und alle darin veröffentlichten Bekanntmachungen sind auch im Internet auf [www.wasserburg.de](http://www.wasserburg.de) abrufbar.

### Erscheinungstermine

der nächsten Ausgaben:

■ 11/2020 | Fr., 19.06.2020 Redaktionsschluss Di., 09.06.

■ 12/2020 | Fr., 03.07.2020 Redaktionsschluss Mi., 24.06.

(Änderungen vorbehalten) jeweils um 16.00 Uhr

### § 1

#### Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### § 2

#### Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
  - a) den **Haupt- und Finanzausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
  - b) den **Bauausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
  - c) den **Umweltausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
  - d) den **Werkausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und 6 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern
  - e) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus 4 Mitgliedern des Stadtrats.
- (2)<sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstaben a) bis d) genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister. <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes ehrenamtliches Ausschussmitglied.
- (3)<sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im übrigen beschließen sie anstelle des Stadtrats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### § 3

#### Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder; Entschädigung

- (1)<sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelne Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung folgende Pauschalbeträge:
 

a) Pauschalbetrag <b>monatlich</b>	70,-- EUR
b) soweit ihnen mindestens ein Aufgabengebiet gemäß § 3 Abs. 3 der Geschäftsordnung übertragen wurde, zusätzlich zu a) <b>monatlich</b>	47,-- EUR
c) soweit sie Fraktionssprecher*in oder Sprecher*in einer Ausschussgemeinschaft sind, zusätzlich zu a) <b>monatlich</b>	70,-- EUR
d) für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse und des Stadtrates zusätzlich zu a) <b>je Sitzung</b> . Tritt während einer Ausschusssitzung der Vertretungsfall ein, wird das Sitzungsgeld nur an das Ausschussmitglied ausbezahlt, das länger an der Sitzung teilgenommen hat.	47,-- EUR
e) soweit sie Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses sind, <b>je Prüfungstag</b> (je halben Prüfungstag)	70,-- EUR 35,-- EUR
f) Die Person, die den Vorsitz des Rechnungsprüfungsausschusses innehat, erhält zusätzlich <b>einmal jährlich</b>	70,-- EUR
- (3) Die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden linear der jeweiligen Erhöhung der Beamtenbesoldung angepasst und auf volle EUR aufgerundet.
- (4)<sup>1</sup>Stadtratsmitglieder in einem nichtselbständigen Beschäftigungsverhältnis haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. <sup>2</sup>Stadtratsmitglieder, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine Betreuung für Kinder bis einschließlich 14 Jahren oder für zu pflegende Angehörige in Anspruch nehmen müssen, erhalten den angemessenen finanziellen Aufwand entschädigt. <sup>3</sup>Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz und in begründeten Einzelfällen werden nur auf Antrag gewährt.
- (5) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

### § 4

#### Erster Bürgermeister

Der Erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

**§ 5****Weitere Bürgermeister**

Zweite\*r und Dritte\*r Bürgermeister\*in sind Ehrenbeamte\*innen auf Zeit.

**§ 6****Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 16.05.2014 in der geltenden Fassung außer Kraft.

Wasserburg a. Inn, 14.05.2020  
STADT WASSERBURG. INN

Michael Kölbl  
1. Bürgermeister

## Geschäftsordnung für den Stadtrat Wasserburg a. Inn

**Inhaltsübersicht****A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben****I. Der Stadtrat**

- § 1 Zuständigkeit im allgemeinen
- § 2 Aufgabenbereich

**II. Die Stadtratsmitglieder**

- § 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse
- § 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien
- § 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

**III. Die Ausschüsse**

- § 6 Bildung, Auflösung
- § 7 Ausschüsse
- § 8 Rechnungsprüfungsausschuss

**IV. Der Erste Bürgermeister**

- 1. Aufgabenbereich
  - § 9 Vorsitz im Stadtrat
  - § 10 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines
  - § 11 Einzelne Aufgaben
  - § 12 Vertretung der Stadt nach außen
  - § 13 Abhalten von Bürgerversammlungen
  - § 14 Sonstige Geschäfte
- 2. Stellvertretung
  - § 15 Weitere Bürgermeister\*innen, weitere Stellvertreter\*innen, Aufgaben

**B. Der Geschäftsgang****I. Allgemeines**

- § 16 Verantwortung für den Geschäftsgang
- § 17 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
- § 18 Öffentliche Sitzungen
- § 19 Nichtöffentliche Sitzungen

**II. Vorbereitung der Sitzungen**

- § 20 Einberufung
- § 21 Tagesordnung
- § 22 Form und Frist für die Einladung
- § 23 Anträge

**III. Sitzungsverlauf**

- § 24 Eröffnung der Sitzung
- § 25 Eintritt in die Tagesordnung
- § 26 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 27 Abstimmung
- § 28 Wahlen
- § 29 Anfragen
- § 30 Beendigung der Sitzung

**IV. Sitzungsniederschrift**

- § 31 Form und Inhalt
- § 32 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

**V. Geschäftsgang der Ausschüsse**

- § 33 Anwendbare Bestimmungen

**VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen**

- § 34 Art der Bekanntmachung

**C. Schlußbestimmungen**

- § 35 Heiliggeist-Spitalstiftung
- § 36 Änderung der Geschäftsordnung
- § 37 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 38 Inkrafttreten

Der Stadtrat Wasserburg a. Inn gibt sich aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende

**Geschäftsordnung:****A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben****I. Der Stadtrat****§ 1****Zuständigkeit im Allgemeinen**

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Stadtrat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) <sup>1</sup>Der Stadtrat überträgt die in § 7 Abs. 4 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. <sup>2</sup>Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 7 Abs. 4 Nr. 4. bleibt unberührt.

**§ 2****Aufgabenbereich des Stadtrats**

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Verleihung der Joseph-Heiserer-Medaille sowie die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Bediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister\*innen, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) oder die Bayerische Disziplinarordnung etwas anderes bestimmen,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Abs. 1 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und die Abberufung der behördlichen Datenschutzbeauftragten, sowie die Bestätigung der Feuerwehrkommandant\*innen und Vorschläge von Schöff\*innen
16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),
17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,
18. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung, Altersteilzeit und Entlassung der Beamt\*innen ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
19. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit) Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung, Altersteilzeit und Entlassung der Arbeitnehmer\*innen ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind,
20. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
21. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte, ausgenommen die ausdrücklich auf Ausschüsse übertragenen Angelegenheiten,

22. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,
23. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern\*innen der Stadt in andere Organisationen und Einrichtungen,
24. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
25. die grundsätzlichen Angelegenheiten der von der Stadt verwalteten Stiftungen, insbesondere Änderungen des Stiftungszwecks,
26. die Angelegenheiten der Sparkasse, soweit die Stadt als Träger zur Mitwirkung betroffen ist,
27. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, die einen Betrag von 250.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) im Einzelfall übersteigen.

## II. Die Stadtratsmitglieder

### § 3

#### Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

- (1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.
- (2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.
- (3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO). Hierüber berichten die Referent\*innen zweimal pro Wahlperiode dem Stadtrat.
- (4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister\*innen einzelne Befugnisse (§§ 10 – 14) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).
- (5) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs. <sup>2</sup>Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Stadtratsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. <sup>3</sup>Im Übrigen haben Stadtratsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Stadtrat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Ersten Bürgermeister geltend zu machen. Darüber hinaus hat jedes einzelne Stadtratsmitglied gegenüber der Stadtverwaltung ein Auskunftsrecht, soweit keine Gründe der Geheimhaltung entgegenstehen.

### § 4

#### Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien

- (1) <sup>1</sup>Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. <sup>2</sup>Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Stadtratsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. <sup>3</sup>Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Stadtratsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.
- (2) <sup>1</sup>Beschlussvorlagen sind interne Ausarbeitungen der Verwaltung für den Stadtrat. <sup>2</sup>Eine Veröffentlichung der Beschlussvorlagen und weiterer Sitzungsunterlagen durch Stadtratsmitglieder ist nur zulässig, wenn der erste Bürgermeister und der Stadtrat unter Berücksichtigung des Datenschutzes zugestimmt haben und die Unterlagen nur Tatsachen enthalten, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. <sup>3</sup>Die Veröffentlichung von Beschlussvorlagen und weiteren Sitzungsunterlagen zu nichtöffentlichen Sitzungen ist nicht zulässig.
- (3) Die Stadtratsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 22 übersandt werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. <sup>2</sup>Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Stadtratsmitglieder gelten § 18 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

### § 5

#### Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

- (1) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele

zu Fraktionen zusammenschließen. <sup>2</sup>Eine Fraktion muss mindestens 3 Mitglieder haben. <sup>3</sup>Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretung sind dem Ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat. <sup>4</sup>Satz 3 gilt entsprechend für während der Wahlzeit eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen und Gruppen (Art. 33 Abs. 3 GO).

- (2) <sup>1</sup>Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen oder Fraktionen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

## III. Die Ausschüsse

### § 6

#### Bildung, Vorsitz, Auflösung

- (1) <sup>1</sup>In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer verteilt. <sup>3</sup>Dabei wird die Zahl der Stadratsitze jeder Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft mit der Zahl der zu vergebenden Ausschusssitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Gemeinderatssitze geteilt. <sup>4</sup>Jede Fraktion, Gruppe oder Ausschussgemeinschaft erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. <sup>5</sup>Die weiteren zu vergebenden Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbrüche, die sich bei der Berechnung nach Satz 3 ergeben, auf die Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften zu verteilen. <sup>6</sup>Haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Stadtratswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen; bei Beteiligung einer Ausschussgemeinschaft entscheidet das Los. <sup>7</sup>Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach den Sätzen 2 bis 5 Halbsatz 1 auszugleichen (Art. 33 Abs. 3 Satz 1 GO); haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.
- (2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung eine erste und eine zweite Stellvertretung namentlich bestellt. Abweichend hiervon wird für jedes Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses nur eine Stellvertretung bestellt.
- (3) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister, eine\*r seine\*r Stellvertreter\*innen oder ein vom Stadtrat bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 Satz 1 GO). <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).
- (4) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

### § 7

#### Ausschüsse

- (1) <sup>1</sup>Die Ausschüsse können im Rahmen ihres Aufgabenbereichs beratend tätig sein, soweit sich die Zuständigkeit des Stadtrats aus dieser Geschäftsordnung ergibt. Die Beratung dient dazu, die Gegenstände für die Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. <sup>2</sup>Im Übrigen entscheiden sie anstelle des Stadtrats als beschließende Ausschüsse.
- (2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Stadtrats.
- (3) <sup>1</sup>Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. <sup>2</sup>Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der Erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter oder Stellvertreter\*innen im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. <sup>3</sup>Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Ersten Bürgermeister eingehen. <sup>4</sup>Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.
- (4) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche, soweit nicht der Erste Bürgermeister selbständig entscheidet:

#### 1. Haupt- und Finanzausschuss:

- a) Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, des Gewerbewesens, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheits- und Sozialwesens, des Schulwesens, der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Erwachsenenbildung und der Kinder- und Jugendhilfe, der

öffentlichen Einrichtungen, der Wirtschaftsförderung, dem öffentlichen Personennahverkehr (Organisation und Finanzierung), ohne Bau- und Umweltangelegenheiten,

- b) Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, soweit sie keinem anderen Ausschuss übertragen sind:
- Entscheidungen jeder Art mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstigen Rechtsgeschäften sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag oder – falls dieser nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 250.000 EUR (ohne Umsatzsteuer),
  - die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 250.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) im Einzelfall,
  - die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zu einem Betrag von 250.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) im Einzelfall,
  - der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall (jeweils ohne Umsatzsteuer)  
Erlass: 250.000 EUR  
Niederschlagung: 250.000 EUR  
Stundung: 250.000 EUR  
Aussetzung der Vollziehung: 250.000 EUR,
  - die Entscheidung über/von überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 250.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
  - Grundsätze für Geldanlagen, für Kreditaufnahmen, Kassenkredite und für den An- und Verkauf von Wertpapieren.
- c) Personalentscheidungen, zu denen die Gemeinde in sonstiger Weise berufen ist.
- d) Grundstücksangelegenheiten der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen; Nutzung von bebauten und unbebauten Grundstücken, einschließlich Projektentwicklung bis zu einem Betrag oder – falls dieser nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftrags- bzw. Projektwert von 250.000 EUR (ohne Umsatzsteuer); Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, jeweils im Einzelfall bis zu einem Betrag von 250.000 EUR ohne Grunderwerbsnebenkosten. Beim Abschluss von Miet- und Pachtverträgen werden Betriebs- und Heizkostenvorausleistungen bei der Ermittlung der Wertgrenzen nicht berücksichtigt.
- e) die Beschaffung des Dienstfahrzeugs für den Ersten Bürgermeister.

#### 2. **Bauausschuss:**

- a) Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, (soweit nicht der Umweltausschuss zuständig ist),
- b) vorberatend: Erlass, Änderung und Aufhebung vom Flächennutzungsplan, von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches sowie aller örtlichen Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung, auch in den Fällen des Art. 81 Abs. der Bayerischen Bauordnung,
- c) vorberatend: Wahrnehmung der Beteiligtenrechte in Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren,
- d) Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und sonstiger Zustimmungen zu Bauvorhaben, insbesondere auch von Ausnahmen und Befreiungen von der Gestaltungssatzung der Stadt Wasserburg a. Inn,
- e) Vergabe von Aufträgen für Bauvorhaben der Stadt bis zu einer Wertgrenze von 250.000 EUR (ohne Umsatzsteuer),
- f) grundsätzliche Fragen des Straßenverkehrsrechts, Verkehrsplanungen,
- g) Entscheidungen über Widmungen nach Straßen- und Wegerecht,
- h) Umlegungsverfahren, Grenzregelungsverfahren,
- i) Abschluss von städtebaulichen Verträgen und Erschließungsverträgen
- j) Entscheidungen in Mobilfunkangelegenheiten.

#### 3. **Umweltausschuss:**

- a) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes, einschließlich Umweltverträglichkeitsprüfungen,
- b) Klimaschutz und Energienutzung,
- c) Umweltangelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft,
- d) Vorberatung von umweltbezogenen Angelegenheiten des Flächennutzungsplans, Regionalplans und Landesentwicklungsprogramms,
- e) Angelegenheiten der Abfallbeseitigung und –verwertung, einschließlich der Gebührenfestsetzung,
- f) umweltbezogene Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung,

#### 4. **Werkausschuss:**

Alle Angelegenheiten der gemeindlichen Eigenbetriebe, soweit nicht

der Stadtrat zur Entscheidung ausschließlich zuständig ist, sich die Entscheidung allgemein vorbehält oder im Einzelfall an sich zieht oder es sich um Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung des Eigenbetriebs handelt.

- (5) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 4 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag (ohne Umsatzsteuer) anzusetzen. Beim Abschluss von Miet- und Pachtverträgen werden Betriebs- und Heizkostenvorausleistungen bei der Ermittlung der Wertgrenzen nicht berücksichtigt.

#### § 8

##### **Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

#### **IV. Der Erste Bürgermeister**

##### **1. Aufgaben**

#### § 9

##### **Vorsitz im Stadtrat**

- (1) <sup>1</sup>Der Erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).
- (2) <sup>1</sup>Hält der Erste Bürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Stadtrat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. <sup>2</sup>Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

#### § 10

##### **Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines**

- (1) <sup>1</sup>Der Erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeister\*innen, nach deren Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Stadt übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.
- (2) <sup>1</sup>Der Erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.
- (3) <sup>1</sup>Der Erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Bediensteten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorsorgesetzten gegenüber den städtischen Beamt\*innen aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO). <sup>2</sup>Art. 88 Abs. 3 Satz 3 GO bleibt unberührt.
- (4) <sup>1</sup>Der Erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister\*innen schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. <sup>2</sup>In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und städtische Bedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

#### § 11

##### **Einzelne Aufgaben**

- (1) Der Erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit
1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
  2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
  3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
  4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
  5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Altersteilzeit und Entlassung von Beamt\*innen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO), die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung, Altersteilzeit und Entlassung von

- Arbeitnehmer\*innen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
7. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf eine\*n Arbeitnehmer\*in im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags,
  8. die Entscheidung über den vorzeitigen und verlängerten Stufenaufstieg in einer Entgeltgruppe im Rahmen des gesamten TVöD,
  9. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
  10. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
  11. die Vertretung der Stadt in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

In Bezug auf die Wasserburger Energie GmbH, die Energienetze Wasserburg Verwaltung GmbH und die Energienetze Wasserburg GmbH & Co. KG werden dem Ersten Bürgermeister die Entscheidungen über folgende in der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Angelegenheiten gemäß Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO zur selbständigen Erledigung übertragen:

- Geschäftsordnung für die Geschäftsführung
  - Aufstellung des Wirtschaftsplans
  - Feststellung des Jahresabschlusses,
  - Verwendung des Bilanzgewinns,
  - Entlastung der Geschäftsführung,
  - Bestellung von Abschlussprüfer\*innen,
  - Wahl der Bevollmächtigten zur Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Streitigkeiten mit Geschäftsführer\*innen,
  - Aufnahmen von Darlehen durch die Gesellschaft bis zu einer Summe von 50.000,- €,
  - Befreiung vom Verbot des § 181 BGB,
  - Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber der Geschäftsführung,
  - Wahl von Liquidator\*innen,
- (2) Zu den Aufgaben des Ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:
    1. in Personalangelegenheiten:
      - a) der Vollzug gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
      - b) Entscheidungen im Zusammenhang mit Nebentätigkeiten,
    2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Stadt:
      - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
        - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrates, in denen Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
        - im Übrigen bis zu einem Betrag von 50.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) im Einzelfall,
      - b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall (jeweils ohne Umsatzsteuer):
        - Erlass: 5.000 EUR
        - Niederschlagung: 25.000 EUR
        - Stundung: 25.000 EUR
        - Aussetzung der Vollziehung: 25.000 EUR
      - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 15.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),
      - d) Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Stadt, insbesondere der Abschluss von Verträgen und sonstiger Rechtsgeschäfte sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 50.000 EUR (ohne Umsatzsteuer),
      - e) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 50.000 EUR (ohne Umsatzsteuer) erhöhen,
      - f) die Gewährung von Zuschüssen, auch in Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassungen von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 5.000 EUR im Einzelfall,
      - g) Grundbucheklärungen unabhängig von deren Wert, insbesondere die Bewilligung und Löschung von Rechten an Grundstücken und Zustimmungserklärungen zu solchen Erklärungen Dritter, Rangreglungserklärungen und Pfandfreigaben, Vollzug von Vermessungen, Messungsanerkennungen und Auffassungen, Anträge auf Grundbuchberichtigungen sowie Teilungs- und Vereinigungsanträge.
      - h) Ausübung von Mietervorschlagsrechten
    3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
      - a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichs sowie die Erteilung des Mandats an Prozessbevollmächtigte, wenn die

- finanzielle Auswirkung auf die Stadt bzw., falls diese nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 50.000 EUR nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 7), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
  4. in Bauangelegenheiten:
    - a) die Abgabe der Erklärung der Stadt nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 5 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,
    - b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,
    - c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 bis 3 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe bis zu 10 m
      - im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist,
      - innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
    - d) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO,
    - e) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB sowie Genehmigungen nach § 144 BauGB,
    - f) Nutzungsänderungen, sofern die neue Nutzung nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) im jeweiligen Baugebiet regelmäßig zulässig ist.
  - (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag (ohne Umsatzsteuer) anzusetzen. Beim Abschluss von Miet- und Pachtverträgen werden Betriebs- und Heizkostenvorausleistungen bei der Ermittlung der Wertgrenzen nicht berücksichtigt.
  - (4) Soweit Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 zur selbständigen Erledigung übertragen.

## § 12

### Vertretung der Stadt nach außen

- (1) Die Befugnis des Ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Erste Bürgermeister nicht gemäß § 11 zum selbstständigen Handeln befugt ist.
- (2) Der Erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

## § 13

### Abhalten von Bürgerversammlungen

- (1) Der Erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). Den Vorsitz in der Versammlung führt der Erste Bürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung.
- (2) Auf Antrag von Gemeindeglieder\*innen nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

## § 14

### Sonstige Geschäfte

Die Befugnisse des Ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

## 2. Stellvertretung

### § 15

#### Weitere Bürgermeister\*innen, weitere Stellvertretung, Aufgaben

- (1) Der Erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung durch die Person im Amt de\*r Zweiten Bürgermeister\*in vertreten; ist diese Person ebenfalls verhindert dann durch die Person im Amt de\*r Dritten Bürgermeister\*in (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen bestimmt der Stadtrat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO eine weitere Stellvertretung in folgender Reihenfolge:

Elisabeth Fischer, Stefanie König. Im weiteren Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in der Reihenfolge des Lebensalters.

- (3) Die Stellvertretung übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Ersten Bürgermeisters aus.
- (4) <sup>1</sup>Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. <sup>2</sup>Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

## B. Der Geschäftsgang

### I. Allgemeines

#### § 16

#### Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) <sup>1</sup>Stadtrat und Erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. <sup>2</sup>Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) <sup>1</sup>Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner\*innen an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. <sup>2</sup>Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Stadtrat.

#### § 17

#### Sitzungen, Beschlussfähigkeit

- (1) <sup>1</sup>Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).
- (3) <sup>1</sup>Wird der Stadtrat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

#### § 18

#### Öffentliche Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnete Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).
- (2) Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörerschaft bestimmte Raum ausreicht. <sup>2</sup>Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. <sup>3</sup>Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des oder der Vorsitzenden und des Stadtrats; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. <sup>4</sup>Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmer\*innen sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (3) Zuhörende, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

#### § 19

#### Nichtöffentliche Sitzungen

- (1) <sup>1</sup>In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:
1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
  2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
  3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.
- <sup>2</sup>Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:
1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
  2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (2) Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. <sup>3</sup>Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.
- (3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Erste

Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

## II. Vorbereitung der Sitzungen

#### § 20

#### Einberufung

- (1) <sup>1</sup>Der Erste Bürgermeister beruft die Stadtratssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Stadratsmitglieder es schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO). <sup>2</sup>Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Stadtratssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).
- (2) Die Sitzungen des Stadtrats finden regelmäßig donnerstags im Sitzungssaal des Rathauses (Zimmer 24/2. OG) statt; sie beginnen regelmäßig um 18.00 Uhr. <sup>3</sup>In der Einladung (§ 22) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

#### § 21

#### Tagesordnung

- (1) <sup>1</sup>Der Erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. <sup>2</sup>Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadratsmitgliedern setzt der Erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall innerhalb von 3 Monaten auf die Tagesordnung einer Sitzung zu setzen. <sup>4</sup>Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.
- (2) <sup>1</sup>In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. <sup>2</sup>Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Gemeinderatsmitgliedern regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. <sup>3</sup>Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Tagesordnungspunkte.
- (3) <sup>1</sup>Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am 3. Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.
- (4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

#### § 22

#### Form und Frist für die Einladung

- (1) <sup>1</sup>Die Stadratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. <sup>2</sup>Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. <sup>3</sup>Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.
- (2) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn die E-Mail nach Absatz 1 Satz 2 im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (3) <sup>1</sup>Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Absatz 1 Satz 2 zur Verfügung gestellt werden. Diese Informationen sollen in der Regel den Stadratsmitgliedern spätestens 3 Tage vor dem Sitzungstermin zur Verfügung stehen. <sup>3</sup>Hat das Stadratsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.
- (4) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt 5 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. <sup>2</sup>Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

#### § 23

#### Anträge

- (1) <sup>1</sup>Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. <sup>2</sup>Sie sollen spätestens bis zum 10. Tag vor der Sitzung beim Ersten Bürgermeister eingereicht werden. <sup>3</sup>Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung

- mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
  - (3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u.ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

### III. Sitzungsverlauf

#### § 24

##### Eröffnung der Sitzung

- (1) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. <sup>2</sup>Er oder sie stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung.
- (2) <sup>1</sup>Die Niederschrift(en) über (die) vorangegangene(n) Sitzung(en) wird/werden dem Stadtrat zur Kenntnis gegeben, indem sie den Unterlagen für die Fraktionsberatungen der nächstmöglichen Stadtratssitzung beigegeben wird/werden. Ferner liegen sie während der nächstmöglichen Sitzung zur Einsicht für die Stadtratsmitglieder auf. Sofern bis zum Schluss dieser Stadtratssitzung keine Einwendungen erhoben werden, gilt/gelten die Niederschrift(en) als vom Stadtrat gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt. Die Niederschriften über Sitzungen der Ausschüsse liegen während der Dauer der jeweils nachfolgenden Sitzung zur Einsicht für die Ausschussmitglieder auf. Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gelten die Niederschriften als gemäß Art. 54 Abs. 2 GO genehmigt.

#### § 25

##### Eintritt in die Tagesordnung

- (1) <sup>1</sup>Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden gemäß der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. <sup>2</sup>Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.
- (2) <sup>1</sup>Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung (§ 19) behandelt werden, so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.
- (3) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende oder eine von ihm oder ihr mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. <sup>2</sup>Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.
- (4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.
- (5) <sup>1</sup>Soweit erforderlich, können auf Anordnung des oder der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

#### § 26

##### Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der oder die Vorsitzende die Beratung.
- (2) <sup>1</sup>Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem oder der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. <sup>3</sup>Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.
- (3) <sup>1</sup>Sitzungsteilnehmer\*innen dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom oder von der Vorsitzenden erteilt wird. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. <sup>3</sup>Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. <sup>4</sup>Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen, <sup>5</sup>Zuhörenden kann das Wort nicht erteilt werden.
- (4) <sup>1</sup>Die Redner\*innen sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Stadtrat. <sup>2</sup>Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.
- (5) <sup>1</sup>Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:
  1. Anträge zur Geschäftsordnung,
  2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

<sup>2</sup>Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.

- (6) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung von dem oder der Vorsitzenden geschlossen.
- (7) <sup>1</sup>Bei Verstoß gegen die vorstehenden Regeln zu Redebeiträgen ruft der oder die Vorsitzende zur Ordnung und macht die betreffende Person auf den Verstoß aufmerksam. <sup>2</sup>Bei weiteren Verstößen kann der oder die Vorsitzende ihr das Wort entziehen.
- (8) <sup>1</sup>Mitglieder des Stadtrats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der oder die Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. <sup>2</sup>Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).
- (9) <sup>1</sup>Der oder die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. <sup>2</sup>Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. <sup>3</sup>Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. <sup>4</sup>Der oder die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

#### § 27

##### Abstimmung

- (1) <sup>1</sup>Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der oder die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. <sup>2</sup>Er oder sie vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:
  1. Anträge zur Geschäftsordnung,
  2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
  3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1. bis 2. fällt.
- (3) <sup>1</sup>Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. <sup>2</sup>Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der oder die Vorsitzende eine Teilung vornimmt.
- (4) <sup>1</sup>Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. <sup>2</sup>Der oder die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. <sup>3</sup>Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.
- (5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. <sup>3</sup>Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).
- (6) <sup>1</sup>Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zu zählen. <sup>2</sup>Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.
- (7) <sup>1</sup>Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. <sup>2</sup>In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

#### § 28

##### Wahlen

- (1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) <sup>1</sup>Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. <sup>2</sup>Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.
- (3) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. <sup>3</sup>Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen statt. <sup>4</sup>Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Personen die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. <sup>5</sup>Haben mehrere Personen die gleiche zweithöchste Stimmenzahl,

entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt.  
<sup>6</sup>Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

### § 29 Anfragen

<sup>1</sup>Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit sollen der oder die Vorsitzende oder anwesende Stadtbedienstete solche Anfragen sofort beantworten. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. <sup>4</sup>Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

### § 30 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der oder die Vorsitzende die Sitzung.

## IV. Sitzungsniederschrift

### § 31 Form und Inhalt

- (1) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Stadtrats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. <sup>2</sup>Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. <sup>3</sup>Niederschriften sind jahrgangsweise zu binden.
- (2) <sup>1</sup>Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonaufnahmen gefertigt werden. <sup>2</sup>Das Tonband ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.
- (3) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied des Stadtrats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. <sup>2</sup>Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO).
- (4) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und von dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen und vom Stadtrat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

### § 32 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

- (1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindeglieder\*innen Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).
- (2) <sup>1</sup>Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). <sup>2</sup>Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).
- (3) <sup>1</sup>Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.
- (5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

## V. Geschäftsgang der Ausschüsse

### § 33 Anwendbare Bestimmungen

- (1) <sup>1</sup>Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 16 - 32 sinngemäß. <sup>2</sup>Stadtratsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen mit der Tagesordnung nachrichtlich.
- (2) <sup>1</sup>Mitglieder des Stadtrats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörende anwesend sein. <sup>2</sup>Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller\*in Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen, sofern nicht ein weiterer Antragsteller\*in Mitglied des Ausschusses und anwesend ist. <sup>3</sup>Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

## VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

### § 34 Art der Bekanntmachung

Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt

der Stadt amtlich bekannt gemacht. Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf im Amtsblatt der Stadt hingewiesen.

## C. Schlussbestimmungen

### § 35 Heiliggeist-Spitalstiftung

Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß auch für die Heiliggeist-Spitalstiftung.

### § 36 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

### § 37 Verteilung der Geschäftsordnung

<sup>1</sup>Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. <sup>2</sup>Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Stadtverwaltung auf.

### § 38 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.05.2020 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 16.05.2014 in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.

Wasserburg a. Inn, 14.05.2020  
 STADT WASSERBURG A. INN

Michael Kölbl  
 1. Bürgermeister

*Ende des amtlichen Teils*

## PERSONALAMT

### **Stellenangebot: Mitarbeiter (m/w/d) für Bürgerbüro und für das Sozialhilferecht**

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt Mitarbeiter (m/w/d) für das Bürgerbüro und Mithilfe im Sozialhilferecht/Rentenanträge in Vollzeit (39 Wochenstunden)

*oder alternativ aufgeteilt in 2 Stellen in Teilzeit:*

Mitarbeiter für das Bürgerbüro (m/w/d) (23 Wochenstunden) und Mitarbeiter für das Sozialhilferecht/Rentenanträge (m/w/d) (16 Wochenstunden)

Die Stellen sind zunächst befristet.

#### **Aufgabenschwerpunkte sind im Bürgerbüro:**

- Bearbeitung von Angelegenheiten des Einwohnermeldeamtes
- Pass- und Ausweisangelegenheiten
- Ausländerangelegenheiten
- Gaststättenrecht
- Gewerbeswesen
- Bearbeitung von Führerschein- und Fischereischeinanträgen u. a. m.
- Parkausweise für Schwerbehinderte

#### **Aufgabenschwerpunkte sind im Amt für Soziales/ Sozialhilferecht/ Rentenansprüche:**

- Wasserburger Familienpass
- Elternbriefe
- die Organisation und Abwicklung von Ferienprogrammen
- der Vollzug aller in der Sozialverwaltung anfallenden Arbeiten (Sozialhilferecht / Rentenangelegenheiten)
- das Betreuungs- und Vormundschaftswesen
- die Erstellung der Einsatzplanung für die Dienstleistenden im Freiwilligen Sozialen Jahr sowie die Einsatzplanung des Sozialmobils

#### **Wir erwarten:**

- eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten (AL 1 / BL 1) oder sonstige einschlägige Berufserfahrung, vorzugsweise auch Fachkenntnisse und Erfahrung in den genannten Tätigkeitsbereichen
- umfassende Kenntnis der gängigen Office-Programme (Word, Excel, Outlook) und Bereitschaft zur Einarbeitung in sonstige Fachanwendungen, vorzugsweise mit Erfahrung im Umgang mit den

- Anwendungen MESO, MIGEWA; OK.FIS
- speziell im Amt für Soziales: ein kooperatives und konstruktives Zusammenarbeiten mit den vorhandenen sozialen Einrichtungen und Gruppierungen.
- Aufgeschlossenheit gegenüber den Belangen der Bürger
- eigenverantwortliche, selbständige, strukturierte und sorgfältige Arbeitsweise
- gute schriftliche und mündliche Ausdrucksfähigkeit
- Zuverlässigkeit, Flexibilität, hohe Belastbarkeit und Teamfähigkeit
- ein kundenfreundliches, kommunikatives Auftreten

#### Wir bieten:

- ein vielseitiges, verantwortungsvolles und interessantes Aufgabengebiet
- zunächst befristete Stellen, mit der Aussicht auf eine unbefristete Übernahme
- vielfältige Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- ein leistungsorientiertes Entgelt und Sozialleistungen auf Grundlage des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD). Beschäftigte werden entsprechend ihrer persönlichen Voraussetzungen bis EG 6 TVöD-VKA eingruppiert.

Ihre aussagekräftigen und vollständigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum 07.06.2020 an die Stadt Wasserburg a. Inn, Personalamt, Marienplatz 2, 83512 Wasserburg a. Inn bzw. per E-Mail an [info@wasserburg.de](mailto:info@wasserburg.de).

Auskünfte erteilen Frau Claudia Schaber, Ordnungsamt, Tel. 08071 105-16 bzw. Frau Gerlinde Scheitzeneder, Amt für Soziales, Tel. 08071 105-14 und die Personalverwaltung, Herr Thomas Rothmaier, Tel. 08071 105-13.

Hinweise zum Bewerberdatenschutz finden Sie auf [www.wasserburg.de](http://www.wasserburg.de).

## PERSONALAMT

### Stellenangebot: Erzieher (m/w/d) für die Kita Altstadt

Die Stadt Wasserburg a. Inn sucht ab 01.09.2020

#### Erzieher (m/w/d) für die Kindergartengruppe für die Kindertagesstätte Altstadt

Die Stelle ist nach S8a TVöD eingruppiert und zunächst befristet.

Wenn Sie in Ihrer pädagogischen Arbeit die Bedürfnisse der Kinder berücksichtigen und Selbständigkeit und verantwortungsbewusstes Handeln für Sie eine Selbstverständlichkeit sind, wenn Sie ein aufgeschlossenes Kollegenteam durch Ihre Vielfalt ergänzen und bereichern wollen und für Sie die Zusammenarbeit mit Eltern mehr ist als Elternabende, dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung.

Bewerbungen bitte bis spätestens 12.06.2020 an das Personalamt der Stadt 83512 Wasserburg a. Inn, Marienplatz 2, oder per E-Mail an [info@wasserburg.de](mailto:info@wasserburg.de) senden.

Nähere Auskünfte erteilen Frau Maier von der Kindertagesstätte Altstadt, Tel. 08071 1255 oder Frau Claudia Schaber, Ordnungsamt Stadt Wasserburg a. Inn, Tel. 08071 105-16.

## AMT FÜR ABFALLWIRTSCHAFT

### Buchsbäume können als Grüngut entsorgt werden

Jetzt im Frühling bei steigenden Temperaturen legt der berüchtigte Buchsbaumschädling wieder los - *Cydalima perspectalis* oder besser bekannt als Buchsbaumzünsler. In den letzten Jahren haben die Raupen des Zünslers schon zahlreiche Buchskugeln und Buchshecken im gesamten Landkreis befallen. Der Schädling tritt meist in Massen auf und frisst die Pflanzen in kürzester Zeit komplett kahl.

Viele Bürgerinnen und Bürger verabschieden sich deshalb oft ganz von ihren Buchspflanzen. Sie wollen aus nachvollziehbaren Gründen nicht spritzen oder geben eine Bekämpfung wegen des wiederholten Befalls auf. Was bleibt sind große Mengen Schnittgut, die entsorgt werden müssen.

Aus fachlicher Sicht spricht nichts gegen eine Entsorgung als Grüngut. Die Verbreitung des Buchsbaumzünslers erfolgt über die Falterweibchen, die zur Eiablage inzwischen landkreisweit gezielt Buchspflanzen anfliegen. Buchsbaumzünslerraupen sind ausschließlich auf die Futterpflanze Buchs angewiesen. Wenn die Blätter von abgeschnittenen Buchspflanzen eintrocknen, gehen die Raupen ein. Eine Verbreitung über die Wertstoffhöfe

oder Kompostieranlagen ist deshalb ausgeschlossen. Die frühere Empfehlung, befallene Pflanzenreste über den Sperrmüll zu entsorgen, wird ausdrücklich nicht mehr aufrechterhalten.

Bitte liefern Sie größere Mengen Schnittgut unbedingt direkt an der Kompostieranlage in Aham ab. Die Container am Wertstoffhof haben nur begrenzte Kapazität. Auch die Biotonne ist für die Entsorgung des verholzten Schnittguts nicht geeignet.

## AMT FÜR ABFALLWIRTSCHAFT

### Gartenabfälle gehören nicht in die freie Natur

#### Die Entsorgung von Gartenabfällen auf Wald- und Grünflächen schadet der Natur und ist deshalb verboten

Gartenabfälle in der freien Natur sind nicht nur ein unschöner Anblick. Die Verrottung der Pflanzen führt zu einem verstärkten Nährstoffeintrag. Damit wird die Zusammensetzung der Böden empfindlich gestört. Pflanzen, die auf nährstoffarmen Böden gut zurechtkommen wie Veilchen oder viele Wiesenblumen, werden durch Nährstoff liebende Pflanzen wie Brennnesseln oder Brombeersträucher verdrängt.

Gärung und Fäulnisbildung (insbesondere bei Rasenschnitt) führen zur Störung der Mikroorganismen im Boden und somit des natürlichen Nährstoffkreislaufs. Gartenabfälle können Wurzeln, Zwiebeln, Knollen oder Samen von nicht heimischen, konkurrenzstarken Pflanzen enthalten, die sich ausbreiten und heimische Pflanzen verdrängen. Zudem gelangt durch Gartenabfälle Nitrat in den Boden, das sich letztlich im Grundwasser wiederfindet. Es schadet der Wasserqualität und damit unserer Gesundheit.

An den Stellen, an denen Gartenabfälle illegal entsorgt wurden, entstehen zur Störung der Mikroorganismen im Boden und somit des natürlichen Nährstoffkreislaufs. Gartenabfälle können Wurzeln, Zwiebeln, Knollen oder Samen von nicht heimischen, konkurrenzstarken Pflanzen enthalten, die sich ausbreiten und heimische Pflanzen verdrängen. Zudem gelangt durch Gartenabfälle Nitrat in den Boden, das sich letztlich im Grundwasser wiederfindet. Es schadet der Wasserqualität und damit unserer Gesundheit.

Rechtlich stellt die Entsorgung von Grünschnitt in der freien Natur eine unerlaubte Abfallentsorgung dar und wird als Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld belegt.

Gartenabfälle wie Topfpflanzen, Blumen, Kräuter, Laub, Nadeln, Moos und Rasenschnitt gehören deshalb in die Biotonne! Größere Mengen an Gartenabfällen sowie Äste und Zweige können entweder am Wertstoffhof oder in einer Kompostieranlage fachgerecht und kostenlos entsorgt werden.

## Aktuelle Terminhinweise

Unsere Beratungsangebote finden Sie jede Woche aktuell auf [www.wasserburg.de](http://www.wasserburg.de) im Bereich „Leben & Wohnen“.



## STADTARCHIV WASSERBURG

### Die Haberfeldtreiben im Bezirksamts- und Landgerichtsbezirk Wasserburg

#### Archivalie des Monats

Unter Haberfeldtreiben versteht man einen Spott- oder Rügebrauch im Gebiet zwischen Isar und Inn. Von einem harmlosen katzenmusikähnlichen Spott-Aufzug zu Beginn des 18. Jahrhunderts hat er sich zu einem kriminellen und geheimbündlerische Züge annehmenden Rügegericht gewandelt. Durch Literatur und Kunst idealisiert, wurde er im Nationalsozialismus als Beispiel hochstehenden germanischen Sittengefühls missdeutet. Ab dem 19. Jahrhundert bildeten die Haberer einen militärisch organisierten Geheimbund, um bei der Abhaltung ihrer nächtlichen Exzesse der behördlichen und polizeilichen Verfolgung zu entgehen.

Als aber ab 1892 mehrere Mitglieder aus Gefallsucht oder aus Rache ihr Schweigen brachen, wurden über 100 von ihnen gefasst und zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt. Mindestens ebenso viele flohen vor der Verfolgung mit ihren Familien nach Nord- oder Südamerika. Die Bedeutung und Herkunft des Ausdrucks Haberfeldtreiben ist nicht eindeutig geklärt. Schmeller verweist auf Hans Sachs, bei dem der Ausdruck jemand auf die Haberwaid schlagen mit der Bedeutung jemanden sitzen lassen, einen Korb geben zu finden ist. Ursprünglich war das Opfer einer solchen Katzenmusik eine sitzengelassene schwangere Bauerntochter. Es könnte also durchaus

# DER GROSSE BAUER: WIE FÜR MICH GEMACHT!



www.bauer-milch.de

Bauer Joghurt gibt's auch hier:  

## Ihr Ansprechpartner im Trauerfall.

Erd- und  
Feuerbestattung,  
Bestattungsvorsorge.

**Michaela Aringer**  
Trauerberaterin



**Brand Trauerberatung**  
Klosterweg 12 · 83512 Wasserburg am Inn  
Tel.: 08071 50112 · Fax: 08071 50124  
www.trauerberatung-brand.de

## Garten Park Anlagen Service



**Georg Plank** Pfaffinger Straße 25 - Edling  
zuverlässig - regelmäßig - preiswert

- Rasenmähen (Daueraufträge)
- Vertikutieren
- Gartenkultivierung
- inkl. Unkraut jäten
- Gemüse- u. Blumengärten fräsen
- Obstbaumschnitt
- Reinigung von Außenanlagen
- Bäume fällen
- Hecken schneiden
- Zaunreparaturen u. Erneuerung
- Gartenbepflanzung
- Sachgerechte Entsorgung aller Gartenabfälle
- weitere Arbeiten auf Anfrage

**Baumstumpf Entfernung mit Wurzelstockfräse**

Tel.: 08071/3859 - Fax: 924152 - Mobil: 0172-9658763

Kachelöfen • Kachelkamine • Kachelherde • Verputzte  
Öfen • Offene Kamine • Öfen • Herde • Kaminöfen  
Verlegen von Wand- u. Boden-Keramik

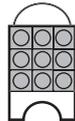
## Schweigstetter & Weber

Meisterbetrieb

Inhaber: Christian Weber

Salzsenderzeile 11 · 83512 Wasserburg  
Telefon 08071/8669 · Fax 50669

Gerhart-Hauptmann-Straße 2 · 83043 Bad Aibling  
Telefon 08061/30307



### Neue Öffnungszeiten:

Do. 9.00-12.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr  
Fr. 9.00-12.00 Uhr 14.00-18.00 Uhr

und nach tel. Vereinbarung

## Bäckerei • Konditorei Hermann Strassgütl

Echte Backtradition seit 1942



### Produktion:

Bahnhofstraße 18  
83512 Reitmehring  
Tel. 08071/7498  
Fax: 08071/921793

**Bahnhof:**  
Bahnhofstraße 60  
83512 Reitmehring  
Tel. 08071/9206037

**Wasserburg:**  
Kirchhofplatz 1  
83512 Wasserburg  
Tel. 08071/6613

Produktion und Vertrieb von Backwaren aller Art  
– seit 1999 auch aus ökologischem Anbau

Email: hermann-strassguel@live.de Internet: www.baecerei-strassguel.de

# STEMMER

Holz zum Wohnen!



### Unser Monatsangebot:

Thermostrukturierte  
**Terrassendielen**  
einheimische  
Gebirgslärche

lfm 5,95 € 26 mm x 145 mm

Neu & Exklusiv! Schätze aus  
dem Stausee. Terrassendiele  
Walaba aus Surinam.  
Info: www.stauseeholz.de

Besuchen Sie unsere neuen Verkaufsräume in Bachmehring

Obermüllerstraße 9 - Bachmehring, 83549 Eiselfing  
Telefon: 08071 - 92880, www.stemmer-holz.de

sein, dass man diesen Vorgang, dass eine Frau, die von ihrem Liebhaber ins oder aufs Haberfeld getrieben wurde, öffentlich machte und ihn ebenso bezeichnete.

Dr. Elmar Schieder behandelt in einem neuen Artikel des Historischen Lexikons Wasserburg die Treiben im Zuständigkeitsbereich des ehemaligen Bezirksamtes/Landgerichtsbezirkes Wasserburg beziehungsweise in der unmittelbaren Umgebung dieser behördlichen Sprengel. Dieser Artikel bildet damit eine regionale Ergänzung des vom selben Autor im Historischen Lexikon Bayerns veröffentlichten Beitrags. Weiterhin betreibt der Autor eine Webseite, welche die Haberfeldtreiben in Oberbayern dokumentiert.

Der Beitrag stellt die erstmalige wissenschaftliche Auswertung der Aktenüberlieferung zu Haberfeldtreiben im Bezirksamt Wasserburg dar, die im Stadtarchiv Wasserburg a. Inn, VI5104 überliefert ist.

Die Haberfeldtreiben fanden vornehmlich im ländlichen Raum statt. Doch sogar für die Stadt Wasserburg sind Unterlagen über ein (geplantes) Treiben im Jahr 1866 erhalten geblieben:

Die Witwe Katharina Resch (46 Jahre) erscheint in der Gendarmerie und gibt an: am Abend des 7. Februar traten (in der Burgau) drei starke Männer in die Stube, sie trugen graue Joppen bis an die Wade, Hüte und Spielhahn-Federn und dunkle Vollbärte. Sie sprachen in gebildeter Sprache und fragten um Verhältnisse des Hofsteter Metzger und nach anderen Dorfbewohnern, insbesondere wer wen auf die Gant (in Konkurs) gebracht habe. Vier weitere Männer hätten die drei abgeholt. Man befürchtete daher zunächst ein Haberfeldtreiben in Wasserburg. Das Bezirksamt hielt die Zeugin und ihre Aussage jedoch für nicht glaubwürdig. Etwa drei Wochen später, am 12. März 1866 zeigt Georg Dengler am Harter Gütl an, dass in der sogenannten Tränkgasse eine Puppe an einem Baum hänge, in Gebirgstracht gekleidet, sie solle wahrscheinlich einen Haberfeldtreiber vorstellen. Als man die Puppe abnahm, fand man in der Joppentasche ein Schriftstück, datiert vom 10. März 1865(!). Es begann:

*Ihr Herren und Frauen aus Wasserburg!*

*O Wasserburg, du bedauerst mich auch könnt Ihr es schlechten Bürger es nicht verantworten, das ich wegen einer schlechten Huererei und Stehlen muß auf diesem Baum aufhenken.*

*Die Leute schaug mich an und werden sich gewiß nichts gutes denken verzweifeln muß ich auf jeden Fahl den nichts als Schlechtigkeiten hör ich von den noblichsten Herrn sie machen Bankrott u. Den armen Teufeln wir das Geld abgerappt.*

*So könnte ich wahr erzählen und an der Wahrheit wird gewiß nicht fehlen. In einer Nacht könt ich bei Euch nicht vertig werden u in zwei köönt Ihr mich mit meiner Mannschaft nicht ernährn weil die Meister sind zum Verderben.*

*Noch zu letzten thut es mich das verdrissen das es die die armen Soldaten entgelden müssen doch scheuen wir weder Schildwach noch Protokoll der Teuffel soll euch alle holen.*

*Ich meine ich habe schon überall Mühe genug gehabt bis ich die Leute auf den rechten Weg gebracht. Ich sage Euch auf meine Ehr es reut mich keine Stunde mehr.*

*Aber bevor ich mein Leben werde beschließen werde ich meine Brüder dem Kaiser Karl am Untersperg noch schreiben müssen was Ihr führan Lebenslauf führt und wie Ihr haltet Eure Hurerei darauf.*

*Wenn ihr Euch nicht bekehrt in eine Jahr so ist Bedenkzeit gar, dan dürft ihr aber sicher hoffen das mein Bruder kommt mit 1000 Mann der Euch gewiß katholisch machen kann.*

*Da kann Euer Major den Generalmarsch schlagen lassen um uns mit Hunden davon zu jagen. Thut ihr also Ihn Obacht nehmen den meine Schützen haben Haare auf den Zähnen.*

*Wen es ankommt auf einen Ernst verzehn sie nicht fiel Scherz. Schissen auf jeden wen es a so sein muß eine warme Kugel durch die Brust.et,*

*Auf schlechte Besserung oder gar auf Verlangen sehen wir uns wieder bis einem Jahr aber nicht schriftlich sondern mündlich in höherem oder gar in scharfen Grade wozu Euch die Ganze Arme der Haberfeldtreiber gratulieren.*

*Ostreich, Frankreich, Rußland und das Arme Kommando Kaiser Karl vom Untersperg*

Es folgen weiter zwölf Seiten bleistiftgeschrieben mit wirren Anschuldigungen. Ob in Wasserburg je ein Haberfeldtreiben geplant war, ist äußerst zweifelhaft. Die Organisatoren der Treiben achteten sehr darauf, dass sie gesicherte Rückzugswege hatten. Wegen der einfach zuzustellenden Fluchtwege im Ort wäre ein Treiben äußerst riskant gewesen.

Quelle: Elmar Schieder, Haberfeldtreiben, publiziert in: Historisches Lexikon Wasserburg, URL: <https://www.historisches-lexikon-wasserburg.de/Haberfeldtreiben> (11.05.2020)

Mehr zu den Treiben im ehemaligen Bezirksamt/Landgerichtsbezirk Wasserburg finden Sie online im Historischen Lexikon Wasserburg.



Archivalie des Monats Mai: Die Ermittlungsakten des Bezirksamtes für die Stadt Wasserburg, Aktenüberlieferung zu Haberfeldtreiben im Bezirksamt Wasserburg, StadtA Wasserburg a. Inn, VI5104. Foto: Matthias Haupt.

## Keine Lehrstelle, keinen Arbeitsplatz?

### FOSBOS - Sprungbrett für Studium und Beruf!

Anmeldung an der Beruflichen Oberschule Wasserburg a. Inn (FOSBOS) für das Schuljahr 2020/21

- Sie wollen an der Beruflichen Oberschule die Fachhochschulreife oder Hochschulreife erwerben?
- Sie wollen in der Internationalen Vorklasse einen mittleren Schulabschluss erwerben?

Dann melden Sie sich an der Beruflichen Oberschule Wasserburg a. Inn an.

1. Online anmelden unter [www.fosbos-wasserburg.de](http://www.fosbos-wasserburg.de)
2. Persönlich anmelden im Sekretariat, Termin vereinbaren unter Tel. 08071/10400

Noch Fragen?

Berufliche Oberschule Wasserburg a. Inn, Klosterweg 21, 83512 Wasserburg a. Inn, Tel. 08071 1040-0, [mail@fosbos-wasserburg.de](mailto:mail@fosbos-wasserburg.de)

## Klimafreundlich leben: Plastik reduzieren

Durch Corona haben sich unsere Konsum- und Lebensgewohnheit geändert und damit auch aktuell ein echtes Müll-Thema geschaffen. Es fallen nicht nur deutlich mehr ToGo Verpackungen an. Auch dadurch, dass viel mehr zu Hause selber gekocht und damit eingekauft wird, gibt es deutlich mehr Müll, der die ein oder andere Wertstoffinsel in Wasserburg bereits an ihre Grenzen gebracht hat.

Das Problem gerade bei Plastikmüll: Plastik ist nicht biologisch abbaubar. Es dauert daher ewig bis es verrottet. Da auch nur ein Bruchteil wirklich recycelt werden kann, landet vieles, auch aus Deutschland, in den Meeren mit weitreichenden Folgen für das sensible Ökosystem und die Tierwelt. Und damit auch für die Lebensgrundlage vieler Menschen. Schon jetzt schwimmt in den Meeren sechsmal mehr Plastik als Plankton. Aktuell sind fünf große Plastikinseln in den Meeren bekannt. Die am besten erforschte Plastikinsel gibt es im Nordpazifik – ungefähr so groß wie ganz Europa.

Energiedialog  
Wasserburg  
2050



**SERVICEPARTNER**

**Service Partner Kainz GmbH**  
TV, Multimedia, Hausgeräte ... persönlich.



Kim glei  
wieda, I bi beim  
Kainz und  
kaaf wos  
gscheidst!

info@sp-kainz.com      www.sp-kainz.com

**Roßhart 12 - 83533 Edling**  
**Tel.: 0 80 71 / 9 32 10 - Fax: 0 80 71 / 9 32 12**

**SERVICEPARTNER**

**Bestattungshilfe RIEDL**

Persönliche Gestaltung von Trauerfeiern · Individuelle Bestattungsformen

**Wasserburg** **Bestattungsvorsorge**  
Bahnhofsplatz 4

**0 80 71 / 9 20 46 40**

Wir beraten Sie in unseren Geschäftsräumen oder auch gerne bei Ihnen zu Hause!

Edling	0 80 71 / 5 26 44 40
Rettenbach	0 80 39 / 13 45
Haag i. OB	0 80 72 / 37 48 48
Ebersberg	0 80 92 / 8 84 03
Höhenkirchen/Sieg.	0 81 02 / 9 98 68 77
Aying	0 80 95 / 87 59 08
Taufkirchen b. München	0 89 / 62 17 15 50



Tag und Nacht erreichbar!  
[www.bestattungshilfe-riedl.de](http://www.bestattungshilfe-riedl.de)

**GOLDANKAUF** in Wasserburg  
**Firma Hinterberger**

**Inh. Claudia Mairhofer · Salzsenderzeile 7**

Sofort Bargeld für Zahngold, Schmuck, Ringe, Münzen.  
in Zusammenarbeit mit NEW ICE Deutschland GmbH

**30 JAHRE GOLDANKAUF**  
Bitte Ausweis mitbringen!

**Individuell**  
Annette Küssert

Ihr Studio im Wasserburger Zentrum für:

**Medizinische Fußpflege  
Nagelstudio**

**Färbergasse 19**  
**Telefon: 08071 / 924 716**

Termine nach Vereinbarung  
(... oder auf Wunsch gerne auch bequem bei Ihnen zu Hause)

**Umweltfreundlich Einkaufen**  
**Große Auswahl - kleine Preise**

Masken aus meiner  
**SCHNEIDEREI St. 6,- Euro**

**Ab sofort wieder:**  
→ **Reinigungsannahme**  
→ **Schneidereiarbeiten**

**Öffnungszeiten:**  
Di.-Fr. 10.00 - 12.00 Uhr  
und 14.00 - 18.00 Uhr  
Sa. 10.00 - 13.00 Uhr  
Mo. geschlossen

**Lissy's Secondhand-Shop**  
Hofstatt 9 · Wasserburg · Tel. 0 80 71/4 04 80

**Stein, der die Erinnerung am Leben hält.**



**Franke Naturstein**

Rott am Inn · Telefon: 08039 - 2413  
Waldkraiburg · Telefon: 08638 - 4146  
Bad Aibling · Telefon: 08061 - 9393252  
Wasserburg · Telefon: 08071 - 3943

Grabdenkmäler · Inschriften · Renovierungen

info@frankenaturstein.de · www.frankenaturstein.de



**Vermietung / od. Verkauf eines Tiefgaragenstellplatzes in der Altstadt (Greinhof)**  
mtl. € 75,- · Verkauf gegen Gebot · Tel. 0176-50378736

**Rolladenbau**  
**DEMME**

**Josef Demmel**

Jalousien  
Rolladen-Einbau  
Fertigkästen  
Markisen

83512 Wasserburg/Inn  
Klosterweg 1

**Telefon: 08071-2666**  
**Telefax: 08071-50477**

 **Shell Heizöl**  
Von hoher Reinheit und Wirtschaftlichkeit

**P.A.E.**  
Shell Qualität

**Deinwallner**  
HEIZÖL-DIESEL  
SCHMIERSTOFFE

83512 Wasserburg  
Am Bahnhof  
Tel. 08071/1556, 6736

Leider bieten viele Läden oder Cafés nicht mehr die Option, die eigene Verpackung oder Trinkbecher mitzubringen, aufgrund der strengeren Hygienemaßnahmen. Nichtsdestotrotz kann auch während der Corona-Zeit einiges gegen den Verpackungs- und damit Plastikmüll getan werden. Hier sind ein paar Tipps:

1. Mehrweg kaufen und auf Einwegverpackungen verzichten. Häufig gibt es Alternativen zu Plastikverpackungen: Milch, Sahne, Joghurt, Öl, Essig, Ketchup oder Senf kann man auch in Glasflaschen kaufen. Mehrweg sollte auf jeden Fall bevorzugt werden.
2. Auf Plastikbeutel verzichten. Gerade Obst und Gemüse ist durch seine natürliche Schale bereits verpackt. Zu Hause putzen, waschen und kochen wir die Ware sowieso nochmal. Karotten, Paprika, Tomaten oder Äpfel können als auch lose aufs Band.
3. Keine mehrfach in Plastik verpackte Produkte kaufen und nein zur XXL-Kekspackung in dreifacher Plastikfolie sagen.
4. Selber kochen.
5. Statt der Supermarkt-Aufbackbrötchen in Plastik lieber Semmeln vom Bäcker kaufen.
6. In „Unverpackt“ oder „Plastikfrei“-Läden wie z.B. Grünkunft einkaufen.
7. Leitungswasser trinken statt Mineralwasser.
8. Ein Seifenstück verwenden statt Flüssigseife aus dem Einweg-Plastikspender oder statt des Duschgels.

Gleichzeitig entsteht dadurch auch weniger Mikroplastik. Hätten Sie es gewusst? Wissenschaftler haben herausgefunden, dass wir pro Woche Mikroplastik essen, das im Schnitt der Menge einer Kreditkarte entspricht. Auch bei Kosmetikprodukten oder Putzmitteln kann durch mehr Selbermachen viel Verpackungsmüll gespart werden.

Tipps dazu gibt es in der nächsten Folge.

Sonja Dlugosch

## BEGEGNUNGEN MIT MENSCHEN E.V.

### Projekt „SocialBridging“ sucht weitere Unterstützer



Besondere Zeiten erfordern besondere Maßnahmen, so der 1. Vorstand, Ranger (Andreas Bauer) von Begegnungen mit Menschen.

Der Wasserburger Verein der seinen Schwerpunkt eigentlich bei Kinderhilfsprojekten sieht, und dort humanitäre Hilfe weltweit leistet, hat kurzerhand auf die aktuelle Situation reagiert. Auch wenn der erste Schritt im Kampf gegen die Pandemie bereits getan ist, werden uns die Probleme noch lange begleiten und machen dieses Projekt zu einem wertvollen Bestandteil von Begegnungen mit Menschen.

SocialBridging - als Gegenmaßnahme zu „Social Distancing“ - wurde im Zuge der Corona-Pandemie zu Beginn dieses Jahres ins Leben gerufen. Auslöser für die Initiative war, dass viele Einrichtungen, wie zum Beispiel Krankenhäuser, Pflege- sowie Altersheime, aufgrund der bestehenden Ansteckungsgefahr für Risikogruppen ein Besuchsverbot verhängen mussten. Hier trifft uns das Virus an unserer verwundbarsten Stelle: Unsere Herzensangelegenheiten. Gerade viele ältere Menschen aus den genannten Einrichtungen haben nun keine Möglichkeit mehr in Kontakt mit ihren Familien und Freunden zu treten. Diese Umstände sind sowohl für die Betroffenen selbst als auch für die Angehörigen nur schwer zu verkraften.

#### Wie könnt ihr hier helfen?

Die Initiative SocialBridging möchte die Menschen unterstützen, den Kontakt zu ihren Liebsten weiterhin aufrechterhalten zu können. Eine Möglichkeit bietet hierbei die Videotelefonie über ein digitales Gerät (z. B. Tablet). Leider fehlt es den meisten der oben genannten Einrichtungen sowie vielen älteren Betroffenen oftmals an der notwendigen Ausstattung.



Unsere Tablets befinden sich bereits in Krankenhäusern in Stuttgart und München sowie im Rosenheimer Landkreis und werden von den Betroffenen sowie den Ärzte- und Pflorgeteams dankend angenommen.

Mit weiteren Spenden erhoffen wir uns auch noch weitere Einrichtungen mit vorkonfigurierten Tablets ausstatten zu können und so den Menschen vor Ort zu helfen. Wir sind uns sicher, dass jeder weiß, wie wertvoll ein liebes Wort und ein Blick in die Augen eines vertrauten und geliebten Menschen vor allem in schwierigen Zeiten sein können.

Wir freuen uns, wenn Du ein Teil davon wirst und mit uns den Menschen hilfst, die diese Pandemie emotional besonders stark trifft.

Näheres unter: [www.verein-bmm.de](http://www.verein-bmm.de).

Vielen Dank im Voraus und bleibt's gesund, Ranger (Andreas Bauer), 1. Vorstand, sowie Lisa und Nicole, die Paten des Projekts

## THEATER HERWEGH

### Wenn Theater wieder möglich wird: FreiLuft

Das Theater Herwegh hat in der Phase des Lockdowns das Konzept FreiLuft entwickelt, das aus einem reichhaltigen Programm-Pool verschiedene kleinformatige Theaterstücke von Kindertheater über Volkstheater und literarische Programme bis zu Kabarett/Komödie an verschiedenen Plätzen unter Einhaltung diverser Hygienevorschriften angesichts der Corona-Pandemie veranstaltet wird.

Dieses Konzept erfüllt die Kriterien der seit dem 15. Mai vorliegenden Eckpunkte möglicher Theaterveranstaltungen in naher Zukunft, die die Kulturminister der Länder und des Bundes erarbeitet haben.

Leider hat die Bayerische Staatsregierung zum Redaktionsschluss der Heimatnachrichten noch nicht darüber entschieden. Sobald deren Entscheidung vorliegt, wird das Theater Herwegh sein FreiLuft - Konzept entsprechend anpassen und Theater an diversen Plätzen anbieten.

Termine und Programm finden Sie dann auf der Homepage [www.theater-herwegh.de](http://www.theater-herwegh.de).



Hier ein Foto aus unserem Kindertheater „RabenSchaben“



WASSERBURG AM INN  
Schleife mit Flair

[www.wasserburg.de](http://www.wasserburg.de)

# *Hier könnte IHRE Werbung stehen*

**Für meine Rückseitige Werbefläche der Wasserburger Heimatnachrichten  
suche ich Interessenten für eine Ganzseitige Anzeige im Wechsel**

**Das biete ich Dir:**

- Ich erscheine 14 - täglich mit einer Auflagenzahl von 6200 Stück in Wasserburg am Inn, Burgau, Tegernau, Burgerfeld, Innhöhe, Reitmehring und Attl.
- Ich erreiche **JEDEN** Haushalt in den genannten Gebieten.

**So erreichst Du mich:**

Druckerei Weigand Wambach und Peiker Gmbh Tel. 0 80 71 / 39 04 [info@weigand-druck.de](mailto:info@weigand-druck.de)

## Was macht „eigentlich“ der Wasserburger Bach-Chor?

Eigentlich hätte der Wasserburger Bach-Chor am 9. und 10. Mai das Konzertjahr 2020 mit dem Lobgesang von Felix Mendelssohn-Bartholdy eröffnet.

Eigentlich wäre das Konzert die erste Gemeinschaftsproduktion mit der Innphilharmonie Rosenheim gewesen.

Eigentlich hätte der Wasserburger Bach-Chor damit zum ersten Mal in seiner Geschichte im KuKo in Rosenheim einen Auftritt gehabt.

Eigentlich sollte dieses besondere Konzert der Auftakt zum 35jährigen Jubiläum des Chores sein.

Und jetzt ist für alle alles anders – auch für den Bach-Chor. Und keiner weiß, wie lange.

Obwohl die chorfreie Zeit auf unbestimmte Zeit ausgedehnt ist, rührt sich trotzdem Manches hinter den Kulissen: Der Vorstand hält sich mit wichtigsten Informationen auf dem Laufenden. Die Chorleiterin Angelica Heder-Loosli motiviert die Chorsänger mit vielseitigen Angeboten zum Singen und miteinander in Kontakt bleiben.

Für Pläne „Danach“ ist es noch zu früh. Das Mai-Konzert ist nun vorerst in den September verschoben, die Realisierung aber noch ungewiss.

So verschieden die Menschen, so verschieden sind auch ihre Strategien, mit der unerwarteten Situation umzugehen. Und auch die Aufgaben sind sehr unterschiedlich, aber alle vermissen die montäglichen Proben sehr.

Daher hoffen wir alle, dass die Kultur bald wieder Einzug in unser Leben halten kann, einschließlich der Chorproben des Wasserburger Bach-Chores. Und wir hoffen auf ein baldiges Wiedersehen mit unserem treuen Publikum an einem unserer Aufführungsorte. Wir sind sicher, der erste Auftritt nach der Corona-Pause wird für Publikum und Aufführende ein emotionaler Höhepunkt werden. Diese Gewissheit hilft uns, diese Zeit durch zu halten.

## TSV WASSERBURG

### Das Sportabzeichen-Team von der Abteilung Breitensport berichtet

**Heuer keine Sportabzeichen wegen Baumaßnahmen und Corona-Pandemie möglich**

Das Badria-Stadion wird saniert! Wir Breitensportler freuen uns darüber sehr und bedanken uns für diese Maßnahme bei allen Verantwortlichen der Stadt von ganzen Herzen. Uns ist aber auch klar, dass diese Baumaßnahmen nicht ohne erhebliche Einschränkungen des Sports erfolgen können. Uns „Sportabzeichler“ trifft es besonders schwer, weil alle leistungssportlichen Disziplinen für das Deutsche Sportabzeichen aufgrund der Bauarbeiten nicht durchgeführt werden können. Schon deshalb muss die „Sportabzeichen-Aktion“ für 2020 ausfallen.

Aber nicht nur deshalb gibt es in diesem Jahr in Wasserburg keine Sportabzeichen-Absolventen. Viel schwerer trifft uns die Corona-Pandemie, die es uns auch unmöglich macht zu trainieren und Abnahmen durchzuführen! Wir sehen uns nämlich nicht im Stande, aufgrund der von den zuständigen Stellen erlassenen sportlichen Einschränkungen - hinter denen wir übrigens uneingeschränkt stehen - alle sportbezogenen Abläufe so durchzuführen, dass für die Teilnehmer keine gesundheitliche Gefährdung gegeben wäre.

Wir bitten alle Betroffenen und eventuellen Interessenten um Verständnis. Wir nehmen uns für 2021 vor, auf diesem Sektor wieder voll anzupacken!

## SCHACHKLUB WASSERBURG

### Rätseln Sie mit

Schachrätsel Nr. 114

**Weiß zieht und setzt in zwei Zügen matt**

Heberla – Fus, Warschau 2019

Derzeit entfallen der Vereinsabend und das Jugendtraining. Ersatzweise werden Onlineturniere durchgeführt. Näheres beim Spielleiter Dr. Andreas Weininger andreas.weininger@sk-wasserburg.de oder Jugendleiter Herbert Huber herbert.huber@ebe-online.de. Keine Mitgliedschaft erforderlich, jeder mit Internetzugang kann mitmachen.



**Lösung des letzten Rätsels (Nr. 113)**

1. Springer d4+ König b4
2. Turm a4 matt

## Treffen der Anonymen Alkoholiker (AA)

**Gruppen-Meeting: Jeden Donnerstag (auch an Feiertagen) um 19.30 Uhr**

Evangelische Christuskirche, Surauerstr. 3, Wasserburg

Die AA-Gruppe Wasserburg und mittlerweile auch einige andere AA-Gruppen in unserer Region treffen sich weiterhin, bzw. wieder.

Da die Meetings der Anonymen Alkoholiker eine medizinische Notwendigkeit darstellen, haben die Gruppen eine Ausnahmegenehmigung vom Landratsamt Rosenheim. Selbstverständlich werden alle gesetzliche Verordnungen und Vorsichtsmaßnahmen eingehalten.

### Gedanken eines Alkoholikers

Jetzt sind es schon vier Jahre, die ich „trocken“ bin. Es war Pfingsten 2016, als ich, mal wieder, sturzbetrunken in meiner kleinen Wohnung lag. Ich kam zu mir, weil Gott mich in seine Arme nahm. Er gab mir die Kraft, dass ich die halbe Flasche Wodka, die neben mir stand, in die Spüle geschüttet habe - und das nach 40 Jahren trinken.

Schon im Alter von 12 Jahren hatte ich damit begonnen. Anfangs war es etwas Rotwein, zum Schluss tagtäglich unglaublich viel Wodka. Schon der erste Schluck Alkohol war der Beginn einer immer größer werdenden Hölle.

Ja, ich schaffte die Schule, Ausbildung, Studium, Selbstständigkeit. Ich hatte Familie, Freunde, Beziehungen, Geld. Alles, was sich wohl jeder wünscht. Aber immer wieder nahm mir der Alkohol alles. Es war ein ewiges auf und ab. Letztendlich hatte ich nichts mehr, außer einer großen Einsamkeit, der ich nicht mehr entfliehen konnte.

Ich bin Gott unendlich dankbar, dass er mich vor 4 Jahren vom Alkohol befreit hat. Durch meine Trockenheit bekam ich etwas, was ich mir während meiner Trinkerei nicht vorstellen konnte: Ein Leben, ein glückliches Leben.

Dass ich seit Damals trocken bin, verdanke ich den Anonymen Alkoholikern. Nachdem ich alleine einen (kalten) Entzug durchstanden hatte, wusste ich, dass ich auf jeden Fall Hilfe brauchte, um trocken zu bleiben.

Durch Zufall las ich in den „Wasserburger Heimatnachrichten“ den Terminhinweis und die Kontaktadresse der AA. Ich nahm allen Mut zusammen und rief an. Seitdem gehe ich jede Woche zu dem Meeting, in dem ich auf Menschen treffe, die genau wie ich die Krankheit Alkoholismus in sich haben, die alles was ich sage nachvollziehen können, die mich verstehen. Eine Gruppe von Menschen, die mich versteht und nicht verurteilt.

Leider können z.Zt. viele AA-Gruppen ihre Meetings infolge von Corona



Reisach 8  
83512 Wasserburg am Inn  
Tel. 0 80 71 - 9 22 76 70  
[www.zauberbergarten-ried.de](http://www.zauberbergarten-ried.de)

**Landschaftsgärtner  
gesucht!**

**Blühende Rosen · Hortensien · Stauden  
Salat- u. Gemüsepflanzen · Balkonblumen**

**Nachhilfe**  
Karin Reich 

Qualifizierte und erfahrene Fachkräfte für alle Fächer, Klassen, Schulen  
Prüfungsvorbereitung, Oster- und Pfingstferienkurse  
Spanisch, Mathe, Physik, Englisch, Französisch, Deutsch, BWR

Beratung vor Ort: Montag - Freitag 14.30-17.00 Uhr  
Tränkgasse 1 • 83512 Wasserburg • 08071- 6619

 **Karl Göpfert**  
GmbH  
Heizungstechnik – für Wärme und Geborgenheit  
Sanitärtechnik – vom Bad zur Wohlfühloase  
Spenglerei – alles rund ums Dach

Unterauerweg 13 • 83512 Wasserburg • Tel.: 0 80 71 / 70 81

[www.karl-goepfert.de](http://www.karl-goepfert.de)  
info@karl-goepfert.com

FAHRE DAS AUTO DEINES LIEBLINGSSPIELERS DES TSV 1880 WASSERBURG!

## NISSAN MICRA UND ŠKODA FABIA



### NISSAN MICRA N-WAY

1.0 | 52 kW (71 PS), Schwarz, EZ 08/19, 6.600 km

Rückfahrkamera, Einparkhilfe hinten, Sitzheizung, 16" LM-Felgen, Bluetooth®, Klimaanlage, Apple CarPlay® und Android Auto®, uvm.

LISTENPREIS: **16.470 €**  
FAN-RABATT: **-4.480 €**  
**FAN-PREIS: 11.990 €**

### ŠKODA FABIA COOL PLUS

1.0 MPI 44 kW (60 PS), Mocca, EZ 08/19, 5.600 km

Klimaanlage, 16" LM-Felgen, Parksensoren hinten, Sitzheizung, Bluetooth®, LED-Tagfahrlicht, getönte Scheiben, Start-Stopp-Automatik uvm.

LISTENPREIS: **16.049 €**  
FAN-RABATT: **-4.559 €**  
**FAN-PREIS: 11.490 €**

**Unser Škoda-Autohaus  
im Autobild-Test  
Gesamtnote: 1,8**  
Bester Škoda-Händler  
Deutschlands im Test!

Fahrzeuge verfügbar ab Juli 2020. Zwischenverkauf vorbehalten. Änderungen und Irrtum vorbehalten. Gültig bis Widerruf. Stand: 13.05.2020

**Huber**  
„Das ist mein...“ Autohaus

Autohaus MKM Huber GmbH | Eiselfinger Straße 4 | 83512 Wasserburg  
Tel.: 08071 9197-0 | WhatsApp: 0157 77736233 | info@zum-huber.de | [zum-huber.de](http://zum-huber.de)

Autohaus Huber GmbH | Anton-Woger-Straße 7 | 83512 Wasserburg  
Tel.: 08071 9207-0 | WhatsApp: 01525 2301938 | skoda@zum-huber.de | [skoda-huber.de](http://skoda-huber.de)

nicht abhalten. Trotzdem versuchen die Anonymen Alkoholiker so gut es möglich ist zu helfen.

Wenn Ihr Hilfe braucht und Hilfe sucht nehmt allen Mut zusammen. Ich habe es niemals bereut.

#### Der allgemeine Kontakt zu den AA:

Telefon: 08731 32573-12  
E-Mail: erste-hilfekontakt@anonyme-alkoholiker.de  
Internet: www.anonyme-alkoholiker.de

#### Informationen und Kontakt zur AA-Gruppe Wasserburg:

Willi  
Telefon: 08071 5264207  
E-Mail: willi-aa-wasserburg@gmx.de

## VOLKSHOCHSCHULE WASSERBURG

### Kurse können möglicherweise nach Pfingsten wieder starten

Die Maßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie bzw. die Lockerungen werden noch immer von Woche zu Woche neu verhandelt. Angesichts der bevorstehenden Pfingstferien, aber auch um eine gewisse Planungssicherheit zu gewinnen, hat sich die vhs Wasserburg dazu entschieden, die Präsenzkurse in jedem Fall bis einschließlich 14. Juni 2020 zu unterbrechen. Bis zu diesem Termin bleibt auch die persönliche Anmeldung vor Ort geschlossen.

Ob der Unterricht am Montag, 15. Juni tatsächlich beginnen darf, darüber informieren wir auf der Internetseite [www.vhs-wasserburg.de](http://www.vhs-wasserburg.de). Telefonisch ist die Geschäftsstelle der vhs Wasserburg aktuell vormittags unter 08071/48 73 erreichbar sowie per E-Mail unter [info@vhs-wasserburg.de](mailto:info@vhs-wasserburg.de).

### vhs-webinar: live im Internet von zu Hause aus teilnehmen

Das Angebot von Live-Streams und Webinaren (Online-Seminaren) ist mittlerweile fest im Programm der vhs Wasserburg verankert. Nach Anmeldung und Buchung erhalten die Teilnehmenden den Link zur Veranstaltung.

### Aktuelle Online-Angebote:

- Ab Di., 02.06., 12.30-14 Uhr: Online-Crashkurs **Mathematik** für die Mittlere-Reife-Prüfung. In kleinen Gruppen bereiten wir uns auf die diesjährige Abschlussprüfung vor.
- Mo., 15.06., 19.00-21.00 Uhr, Livestream CyberMonday: **Die digitale Patientenakte** (kostenlos)
- Di., 16.06., 19.00-20.230 Uhr, Webinar: **Risiken und Nebenwirkungen der Digitalisierung**

### Beginnende Kurse:

- Di., 16.06., 18.30-20.00 Uhr: **Wetterkunde – Wettervorhersage selbst gemacht**. Der Kurs ist geeignet für Landwirte, Wanderer, Bergsteiger, Radfahrer, Angehörige von Berufsgruppen und Sportler, die im Freien aktiv sind, und für alle, die sich für die Physik der Atmosphäre und das Wettergeschehen interessieren.
- Di., 16.06., 19-20.30 Uhr, Vortrag: **Zöliakie**
- Ab Mi., 17.06., 18.30-19.45 Uhr, Sprachkurs: **Französisch für Fortgeschrittene**
- Ab Mi., 17.06., 19.45-21 Uhr, Sprachkurs: **Französisch Grundlagen**
- Ab Do., 18.06., 17.30-18.45 Uhr: **Meditation – Vom äußeren Tun zum inneren Sein**
- Ab Do., 18.06., 19.00-21.00 Uhr: **EXCEL Spezial: Pivot-Tabellen**

### Kostenloses Online-Angebot: vhs.daheim

Die bayerischen Volkshochschulen trotzten der Corona-Krise und machen die weiter Programm und schlagen der sozialen Distanzierung online ein Schnippchen: Seit dem 30. März erstellen sie mit vhs.daheim gemeinsam ein vielseitiges Online-Programm aus Vorträgen, Lesungen, Konzerten, Kochunterricht und Sportübungen. Natürlich mit Referentinnen und Kursleitern aus den bayerischen Volkshochschulen. Jede Woche neu! Informationen auf [www.vhs-wasserburg.de](http://www.vhs-wasserburg.de).

## GOTTESDIENSTE

### Stadtpfarreien St. Jakob und St. Konrad



Kath. Stadtpfarramt St. Jakob,  
Kirchhofplatz 5,  
83512 Wasserburg,  
Tel. 08071/91940,  
[st-jakob.wasserburg@ebmuc.de](mailto:st-jakob.wasserburg@ebmuc.de)

Kath. Pfarramt St. Konrad,  
St.-Bruder-Konrad-Str. 3,  
83512 Wasserburg,  
Tel. 08071/2137,  
[st-konrad.wasserburg@erzbistum-muenchen.de](mailto:st-konrad.wasserburg@erzbistum-muenchen.de)



#### Nachfolge geregelt!

Stadtpfarrer Dr. Paul Schinagl tritt im Herbst 2020 in den Ruhestand ein. Jetzt ist ein Nachfolger gefunden: Zum September 2020 wird Herr Pfarradministrator Bruno Bibinger, bisher Leiter des Pfarrverbandes Tuntenhäusen-Schönau, neuer Pfarrer für die beiden Pfarreien St. Jakob und St. Konrad. Der gebürtige Schlierseer wurde am 28.06.2014 zum Priester geweiht.



(Pfr. Bruno Bibinger)

Die Pfarreien St. Jakob und St. Konrad bieten künftig an den Sonntagen einen gemeinsamen Gottesdienst an, beginnend am Pfingstsonntag um 9.00 Uhr jeweils in der Pfarrkirche St. Konrad.

Diese Wortgottesdienste ohne Kommunionausteilung und ohne Friedensgruß werden unter Einhaltung der Maskenpflicht und der Abstands- und Hygienemaßnahmen durchgeführt. Gemeindemitglieder, die zu Risikogruppen (Alter, chronische Erkrankungen) gehören, möchten bitte selber gut überlegen, ob sie in der gegenwärtigen Situation zum Gottesdienst in die Kirche kommen.

#### Regeln für den Gottesdienstbesuch:

1. Um andere Teilnehmer/innen nicht zu gefährden, darf nur am Gottesdienst teilnehmen, wer keine Symptome (Husten, Schnupfen, erhöhte Körpertemperatur) aufweist, nicht mit COVID-19 infiziert oder erkrankt oder unter Quarantäne gestellt ist oder in den letzten 14 Tagen Kontakt zu einem bestätigten COVID-19 Fall gehabt hat (Kontaktpersonen der Kategorie I oder II).
2. Für die Teilnahme am Gottesdienst muss man sich telefonisch (08071/2137) oder per Email: [st-konrad.wasserburg@ebmuc.de](mailto:st-konrad.wasserburg@ebmuc.de) bis spätestens Freitag, 10.00 Uhr anmelden.
3. Den Anweisungen des Ordnerdienstes ist Folge zu leisten. Am Eingang gibt es ein Handdesinfektionsmittel. Die Kirche ist nur über das Hauptportal zu betreten und immer mit dem Mindestabstand von 2 Metern. Der Nebeneingang ist nur zum Verlassen und als Notausgang geöffnet. Die Eingangstüre bleibt zur Lüftung offen.
4. Nur entsprechend markierte Plätze dürfen eingenommen werden.
5. Während des Gottesdienstes muss der Mund-Nasen-Schutz getragen werden, dies gilt auch für Kinder ab 6 Jahren.
6. Beim Verlassen der Kirche bitte wieder unbedingt den Abstand einhalten.

## Pfarrverband Edling

Hauptstraße 27 · 83533 Edling · Tel. 08071 2762  
31.05. – 21.06.2020

- Sonntag, 31.05. PFINGSTEN - Kollekte für Mittel- und Osteuropa – RENOVABIS - **Attel:** 8:30 Uhr Festgottesdienst zum Pfingstfest - **Edling:** 10:00 Uhr Festgottesdienst zum Pfingstfest - **Reitmehring:** 8:30 Uhr Festgottesdienst zum Pfingstfest - **Rieden:** 10:00 Uhr Festgottesdienst zum Pfingstfest
- Montag, 01.06. PFINGSTMONTAG - **Attel:** 8:30 Uhr hl. Messe m. bes. Ged. an + Ehem. Josef Ziegler (mit Trägeramt), + Vater Josef Ziegler - **Edling:** 10:00 Uhr hl. Messe m. bes. Ged. an + Ehem. Josef Rada z. 2. Jahrtag / Ehefrau Margit, + Mutter Maria Rada / Margit, + Verwandtschaft, Freunde und Nachbarn / Fam. Raimund Puhr, + Vater Josef Vogl / v. d. Töchtern, + Mutter Theresia Vogl / v. d. Töchtern - **Reitmehring:** 8:30 Uhr hl. Messe - **Soyen PZ:** 10:00 Uhr hl. Messe m. bes. Ged. an + Eltern Elisabeth u. Sebastian Uschold, Großeltern und Tante / JM, die Kinder m. Familien, + Eltern Therese und Timotheus Winkler / JM, Timoth und Hans Winkler m. Familien
- Dienstag, 02.06. Hl. Marcellinus u. hl. Petrus, Märtyrer - **Reitmehring:** 19:00 Uhr hl. Messe entfällt!
- Mittwoch, 03.06. Hl. Karl Lwanga und Gefährten, Märtyrer - **Soyen Kirche:** 8:00 Uhr hl. Messe entfällt!
- Donnerstag, 04.06. Donnerstag der 9. Woche im Jahreskreis - **Attel:** 19:00 Uhr hl. Messe m. bes. Ged. an -Schaueramt f. Bruck, Daburg, Anzenberg - **Edling:** 19:00 Uhr hl. Messe entfällt!
- Freitag, 05.06. Hl. Bonifatius, Bischof, Glaubensbote, Märtyrer - **Edling:** 19:00 Uhr Herz-Jesu-Messe
- Samstag, 06.06. Hl. Norbert v. Xanten, Bischof, Ordensgründer - **Rieden:** 19:00 Uhr hl. Messe m. bes. Ged. an + Ehem. und Vater Josef Hundschell / JM, Traudl Hundschell m. Fam.
- Sonntag, 07.06. DREIFALTIGKEITSSONNTAG - **Attel:** 8:30 Uhr hl. Messe m. bes. Ged. an + Ehefrau, Mutter u. Oma Mina Käsweber / JM, + Barbara u. Gregor Rothmiller u. + Onkel Josef und + Tante Sabina - **Edling:** 10:00 Uhr hl. Messe - **Reitmehring:** 8:30 Uhr hl. Messe m. bes. Ged. an + Ehem. u. Vater Erwin / Resi Peschina, + Eltern Kreszenz u. August Asböck / Resi Peschina, + Enkel Marie u. Wasti Peschina / Resi Peschina, + Geschwister / Resi Peschina - **Soyen PZ:** 10:00 Uhr Wort-Gottes-Feier
- Dienstag, 09.06. Hl. Ephräm d. Syrer, Diakon, Kirchenlehrer - **Reitmehring:** 19:00 Uhr hl. Messe m. bes. Ged. an + Angehörige v. H. u. M. Gruber / Fam. Gruber
- Mittwoch, 10.06. Mittwoch der 10. Woche im Jahreskreis - **Kirchreit:** 8:00 Uhr hl. Messe entfällt!
- Donnerstag, 11.06. HOCHFEST DES LEIBES UND BLUTES CHRISTI – Fronleichnam - **Attel:** 8:30 Uhr Fronleichnamsgottesdienst - **Edling:** 10:00 Uhr Fronleichnamsgottesdienst - **Reitmehring:** 8:30 Uhr Fronleichnamsgottesdienst - **Soyen PZ:** 10:00 Uhr Fronleichnamsgottesdienst
- Freitag, 12.06. Freitag der 10. Woche im Jahreskreis - **Rieden:** 19:00 Uhr hl. Messe m. bes. Ged. an + Eltern Christine u. Xaver Linner und Schwiegertochter Karola / JM, Fam. Warmedinger, + Cousine Irmgard Unterburger / Fam. Warmedinger
- Samstag, 13.06. Hl. Antonius v. Padua, Ordenspriester, Kirchenlehrer - Sammlung für die Medien der Pfarrei - **Edling:** 19:00 Uhr hl. Messe m. bes. Ged. an + Adolf Meil und Nachbarschaft / Fr. Meil
- Sonntag, 14.06. 11. SONNTAG IM JAHRESKREIS - Sammlung für die Medien der Pfarrei - **Attel:** 8:30 Uhr hl. Messe m. bes. Ged. an + Otto Kurz / Josef u. Lore Maier, Zellerreith, + Max Thaler / Josef u. Lore Maier, Zellerreith - **Edling:** 10:00 Uhr Wort-Gottes-Feier - **Reitmehring:** 8:30 Uhr hl. Messe zum Patrozinium - **Rieden:** 10:00 Uhr hl. Messe m. bes. Ged. an + Eltern Anna und Nikolaus Kern u Verwandtschaft / JM, die Kinder, + Tante Rosina Hamberger / JM, Helene Wagensonner, Strohereit, + Tante Katharina Wagensonner und Cäcilia u. Ludwig Ott / Helene Wagensonner
- Dienstag, 16.06. Hl. Benno, Bischof, Patron der Stadt München - **Reitmehring:** 19:00 Uhr hl. Messe
- Mittwoch, 17.06. Mittwoch der 11. Woche im Jahreskreis - **Soyen Kirche:** 8:00 Uhr hl. Messe entfällt!
- Donnerstag, 18.06. Donnerstag der 11. Woche im Jahreskreis - **Attel:** 19:00 Uhr hl. Messe m. bes. Ged. an + Nikolaus Maierbacher / JM, m. E. der + Ottilie Maierbacher - **Edling:** 19:00 Uhr hl. Messe m. bes. Ged. an + Ehem. und Vater Josef / Fam. Hildegard Zehentmair, + Eltern / Fam. Zehentmair, + Bruder Josef / Fam. Zehentmair
- Freitag, 19.06. HERZ-JESU-FEST - **Rieden:** 19:00 Uhr hl. Messe m. bes. Ged. an + Eltern Maria u. Michael Kerschbaumer und Eduard Reich / JM, Maria Maier m. Fam., + nach Meinung, + nach Meinung
- Samstag, 20.06. Unbeflecktes Herz Mariä - **Rieden:** 19:00 Uhr hl. Messe m. bes. Ged. an + Sebastian Ramr / Brigitte Strasser, + Anni Heigl / Brigitte Strasser
- Sonntag, 21.06. 12. SONNTAG IM JAHRESKREIS - **Attel:** 8:30 Uhr hl. Messe m. bes. Ged. an + Anna Heigl / JM, + Anna Seeleitner / JM, Ehem. m. Angehörigen, + Eltern Maria u. Josef Seeleitner, + Ehem. u.

## Jetzt ist Pflanzzeit!

Blumen und Pflanzen aller Art  
auch veredelte Gurken

Ihr Fachbetrieb für Blatt und Blüte

*Blumen Hirneiß*  
Floristik · Dekorationen · Blumen & Pflanzen

Weberzipfel 17 · 83512 Wasserburg a. Inn · Telefon 08071-8645

Unser neuer Betriebsteil, gleich bei der alten Stelle

Riedener Weg 1, Telefon 08071-9224365



Auf Draht!  
Der Johanniter Hausnotruf.

Infos unter: 08071/95566

**DIE JOHANNITER**  
Aus Liebe zum Leben

Vater Eduard Salzer - **Edling:** 10:00 Uhr hl. Messe m. bes. Ged. an + Papa zum 75. Geburtstag / Inge und Susanne, + Norbert / Fam. Freund, + Hannelore Steiner / Christiane Freund, + Irmgard Roll / Christiane Freund, + Liesi Grasser / Christiane Freund, + Vater Hermann Aicher und Oma Rosl Aicher / Fam. Glaser - **Reitmehring:** 8:30 Uhr hl. Messe m. bes. Ged. an + Georg Huber zum 1. Jahrtag / v. d. Angehörigen - **Soyen PZ:** 10:00 Uhr hl. Messe m. bes. Ged. an + Ehem. und Vater Rudi Rams / JM, Emi Rams mit Markus

## Klinikkapelle RoMed-Klinik

Krankenhausstr. 2 · jeweils um 17.30 Uhr · 30.05. – 20.06.2020

Die Gottesdienste finden nicht in der Kapelle statt, sondern in der Turnhalle der Pflegeschule gegenüber der Klinik.

- Samstag, 30. Mai 17.30 Uhr Pfingsten Wortgottesfeier
- Samstag, 06. Juni 17.30 Uhr Dreifaltigkeitssonntag Wortgottesfeier
- Samstag, 13. Juni 17.30 Uhr 11. Sonntag im Jahreskreis Wortgottesfeier
- Samstag, 20. Juni 17.30 Uhr 12. Sonntag im Jahreskreis Wortgottesfeier

## Altenheim Maria Stern

Auf der Burg 3

Vom 31.05. bis 14.06. finden keine Gottesdienste statt.

## Caritas-Altenheim St. Konrad

Stadler Garten 4

Vom 30.05. bis 13.06. finden keine Gottesdienste statt.

## Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde

Surauerstr. 3 · Tel. 08071 8690

- So, 31.05., Pfingstsonntag, Christuskirche, 10 Uhr, Pfarrer Möller
- So, 07.06., Trinitatis, Christuskirche, 10 Uhr, Pfarrer Peischl
- So, 14.06., 1. So. nach Trinitatis, 10 Uhr, Pfarrer Möller

Unter den geltenden Vorschriften dürfen derzeit keine Gottesdienste in der St.-Raphaelkirche in Gabersee stattfinden.

Wir bitten unsere Gottesdienstbesucher Mund- und Nasenschutz und Gesangbuch (falls vorhanden) mitzubringen.

# Wir sind wieder voll für Sie da auch der Verkauf ist wieder geöffnet

© Eigenes Aussehen / abstrack.com



## Hyundai i30

- SELECT 1.4/73 kW (100 PS)

- 6 x Airbag
- Klimaanlage
- Spurhalteassistent
- City-Notbremsfunktion
- Aufmerksamkeitsassistent
- ZV + Funk
- Lichtsensor uvm.

Sie sparen

**5.100 €**

Unser Aktionspreis\*\*

**15.550 €**

## Die Rabatte sprießen wieder!



### Hyundai i10

Trend 1.0/49 kW (67 PS)

- Klimaanlage
- 6 x Airbag
- Radio mit MP3-Funktion
- Zentralverriegelung
- El. Fensterheber vorn
- Bordcomputer uvm.
- Sitzheizung

UVP\*\*

Sie sparen

**13.640 €** **3650 €**

Unser Aktionspreis\*\*

**9.990 €**

### Hyundai i20

Select 1.2/55 kW (75 PS)

- 6 x Airbag
- Klimaanlage
- Radio mit MP3-Funktion
- Zentralverriegelung + Funk
- El. Fensterheber vorn
- Bordcomputer uvm.

UVP\*\*

Sie sparen

**15.440 €** **4.450 €**

Unser Aktionspreis\*\*

**10.990 €**

### Hyundai KONA

Navigation 1.0/88 kW (120 PS)

- 6 x Airbag
- Klimaanlage
- Spurhalteassistent
- City-Notbremsfunktion
- Aufmerksamkeitsassistent
- Zentralverriegelung + Funk
- Lichtsensor uvm.

UVP\*\*

Sie sparen

**24.940 €** **6.950 €**

Unser Aktionspreis\*\*

**17.990 €**

### Hyundai Tucson

Advantage 1.6/97 kW (132 PS)

- Navi + ESP+ABS+EBV
- 18 Zoll Räder
- 6 x Airbag
- Klimaanlage
- Radio mit Bluetooth
- Zentralverriegelung + Funk
- El. Fensterheber
- Bordcomputer uvm.

UVP\*\*

Sie sparen

**29.840 €** **7.850 €**

Unser Aktionspreis\*\*

**21.990 €**

**4X** in Ihrer Nähe  
**AUTOHAUS GRUBER**

Autohaus A. Gruber OHG  
Ihr starker Hyundai-  
Partner für die Region

**HYUNDAI**

TRAUNSTEIN  
Gewerbepark Kaserne 10  
Tel. 08 61 / 166 09 66

WASSERBURG A. INN  
Anton-Woger-Str. 9  
Tel. 0 80 71 / 9 32 00

MITTERGARS  
Dorfstraße 33  
Tel. 0 80 73 / 4 37

WALDKRAIBURG  
Neutraublinger Str. 2  
Tel. 0 86 38 / 42 40

**5** Jahre  
Garantie ohne  
Kilometerlimit\*

Kraftstoffverbrauch in l/100 km: kombiniert: 5,1-6,9; CO<sub>2</sub>-Emission kombiniert: 117-158 g/km; Effizienzklasse: C-E. Die angegebenen Verbrauchs- und CO<sub>2</sub>-Emissionswerte wurden nach dem vorgeschriebenen WLTP-Messverfahren ermittelt und in NEFZ-Werte umgerechnet.

\* Ohne Aufpreis und ohne Kilometerlimit; die Hyundai Herstellergarantie mit 5 Jahren Fahrzeuggarantie (3 Jahre für Car Audio link, Navigation bzw. Multimedia), 5 Jahren Lackgarantie sowie 5 Jahren Mobilitätsgarantie mit kostenlosem Pannen- und Abschleppdienst (gemäß den jeweiligen Bedingungen im Garantie- und Serviceheft). 5 kostenlose Sicherheits-Checks in den ersten 5 Jahren gemäß Hyundai Sicherheits-Check-Heft. Für Taxis und Mietwagen gelten generell abweichende Regelungen. Diese Hyundai Herstellergarantie für das Fahrzeug gilt nur, wenn dieses ursprünglich von einem autorisierten Hyundai Vertragshändler im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz an einen Endkunden verkauft wurde. Abbildungen zeigen z.T. aufpreispflichtige Sonderausstattung, Druckfehler und Irrtümer vorbehalten. \*\* inkl. Überführung

Bei den Angeboten handelt es sich um Kurz- u. Tageszulassungen.

**Laufend große Auswahl an Neu- und Gebrauchtwagen!**